

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Betriebe: Redaktion &c. Räume.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Zahlung der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zeitung in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Abfälle für Zensurenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Pauli Lösch, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 102.

Sonnabend den 12. April.

1873.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 13. April nur Vormittags bis 12 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Im Folge der zum Finanzgesetz vom 8. April vor. Jahr, erlossenen Ausführungs-Verordnung vom 9. derselben Monat wird

der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalesteuer am 15. April

dieses Jahres mit einem halben Jahresbetrag fällig.

Die bisherigen Steuernflüchtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 24 Mgr. — resp. — 12 Mgr. — auf jeden Steuerhalter des jährlichen Katasterfazess bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme pünktlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Sümmigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen den Haushaltern resp. deren Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmither zu, und sind alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuernflüchtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthaltes, soweit Solches bekannt geworden, schleunigt an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten stottrirenden Bevölkerung zu den Kommunalanlagen werden die hiesigen Prinzipale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber erachtet, die ihnen demnächst zugehörenden Intimationen ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben, und solche zur Ablösung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Prinzipale u. c. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit, der im November vor. J. bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. — und darüber beigegangenen Gehülfen binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allbei schriftlich anzugeben, wofür sie auch Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen bereitstehen werden.

Im Übrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Haushalter resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Auskündigung gelangen könnte, zur Kenntnisnahme seines Steuersatzes sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steuerausweises an međgenannte Hebezeiten verwiesen.

Gleichzeitig ist der von der Handelskammer bereits öffentlich ausgeschriebene Steuer-Zuschlag von fünf Pfennigen auf den Thaler Gewerbesteuer von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Die Anlagen des der öffentlichen Benutzung überlassenen Johanna-Parkes werden in neuerer Zeit arg beschädigt.

Wir stellen daher dieselben hiermit unter öffentlichen Schutz, verbieten jegliche Beschädigung dieser Anlagen, insbesondere der Anpflanzungen, sowie das Betreten derselben und der Wälderflächen des Parkes, und verfehlen uns bei Handhabung dieses öffentlichen Schutzes, sowie bei Aufrechthaltung dieses Verbots der bereitwilligen Unterstützung des Publicums.

Die Rath- und Polizeibeamtmannschaften, sowie der von uns eidlich verpflichtete und zum Schutz der Parkanlagen besonders angestellte Parkwärter sind zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen.

Das Abpflücken und Abbrechen und jede sonstige Beschädigung oder Zerstörung der Anpflanzungen und Gartenanrichtungen ist in §. 304 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thlr. und bez. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Das Betreten des Parkes außerhalb der gebauten Wege wird von uns mit einer Strafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Leipzig, am 5. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Wechsler.

Reichs-Oberhandelsgericht.

Die neuhesten Judicate dieses obersten Gerichtshofs lauten:

1) Am 8. 25 des Gesetzes vom 3. November 1838, welches von der Hoffnung der Eisenbahnen ihr Beschädigungen sowohl gegenüber den Bewohnern und Passagieren, als auch gegenüber anderen Personen handelt, wird denselben eine Verhaftung für den Schaden, welcher „bei der Beförderung auf der Bahn entsteht“, aufgelegt, welcher Passus nicht (wie das Appellationsgericht zu Magdeburg will) dahin zu interpretieren ist, daß derselbe heißt „während der Drittbewegung der Beförderungsmittel und infolge dieser Bewegung“, da in diesem Falle eine während des Stillhaltens des Bugs auf einer Station stattgefunden Beschädigung keine Haftpflicht bedingen würde, sondern dahin, daß unter „der unmittelbare Bahnbetrieb, d. h. infolge derselbe auf Beförderung von Personen oder Gütern gerichtet ist, im Gegensatz zu anderen Dörfern der Bahn, wie Herstellung und Auslieferung der Transportmittel, Bauten u. s. w.“ zu verstehen ist.

2) Am den zum Behuf der Befreiung des Kommissariats von den Rechtsfolgen der Nichteinhaltung des Limitums nach Art 363 des Handelsgesetzes unternommenen Beweis der Abwendung eines Schadens von dem Commissariaten sind strenge Anforderungen zu stellen. Erreicht der Commissariate das geforderte Limitum nicht, so hat er, wenn es ihm nicht gelingt, den Commissariaten zur Preisabschaffung zu bewegen, immer nur die Pflicht des Abwartens, und der Nachweis, daß zur Zeit des Verlaufs und bald darauf keine höheren Preise zu erwarten waren, genügt nicht.

3) Von der Regel, daß bei Dienstgeschäften ein vereinbartes Zahlungsziel im Zweifel von

der Absendung der Ware zu berechnen ist, kann durch die Natur des Geschäfts und Willkür der Parteien abgewichen werden. Wenn demnach ein Waarenverkäufer sich dem Käufer gegenüber die Ware bis zu einem gewissen Moment zur Verfügung zu halten verpflichtet, und zwar ohne Lagermiete und Zinsen, so tritt mit dem Ablauf dieses Momentes die Verpflichtung des Käufers zur Verzinsung ex ipso ein.

In strafrechtlicher Beziehung: 4) Zur Gültigkeit einer Strafantragstellung ist nicht bloss erforderlich, daß der Wille, strafrechtliche Einschreitung zu verlangen, klar und bestimmt sind gegeben, sondern auch, daß dies Verlangen an eine zuständige Behörde gerichtet werde. Wenn demnach ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft eines Ortes, welche in concreto zum Einschreiten nicht befugt ist, gestellt und seitens derselben an die kompetente Collegialbehörde übermittelt wird, so ist der Antrag als mit rechtlicher Wirkung eingebraucht zu betrachten, denn auf Grund der einheitlichen Organisation der Staatsanwaltschaft war der angegangene Staatsanwalt, wie geschehen, zu verfahren gehalten.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die verbündeten Regierungen Deutschlands beabsichtigen, gleichzeitig mit der Verkündung der Verfassungänderung bezügl. der Aufnahme des gesammelten bürgerlichen Rechts in die Reichsgelehrte, eine Commission zu berufen zur Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Erklärung darf als der Ausgangspunkt eines neuen bedeutenden Abschnitts der nationalen Rechtsentwicklung gelten.

Das allgemeine Militärgebot, welches die Thronrede bei Eröffnung des Reichstags in Aussicht stellte, wird, wie es heißt, in ferner

Auflage 11000.

Abonnementpreis
vierförmiglich 1 Thlr. 1/2 Mgr.
incl. Versandlohn 1 Thlr. 10 Mgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Mgr.

Postgexemplar 1 Mgr.

Werke für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Insette

Abgeholte Bourgeoisie 1 1/2 Mgr.
Große Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.

Reklame unter d. Redaktionsschrift
die Spalte 2 Mgr.

Sammelstelle für Joachimsthal.

Die wertthätige Liebe macht sich auch für die durch eine fast totale Feuerbrunst schwerheim-gefürchteten Einwohner der Bergstadt Joachimsthal in unserer Stadt geltend. Wir haben in unserer Stiftungsbuchhalterei (Rathaus 1. Etage) ebenfalls eine Sammelstelle zur Empfangnahme von Gaben errichtet. Insbesondere heben wir hervor, daß sämmtliche dortige Beamte ihr Hab und Gut verloren haben. Wer Dieter seine Gaben zuwenden will, ist gebeten, dies besonders zu bestimmen.

Leipzig, den 8. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung

einiger strafenpolizeilichen Vorchriften für den Bezirk der Stadt Leipzig.

1) Wagen, Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere dergleichen Gegenstände dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ausgenommen die dazu von uns ange-wiesenen Plätze, weder bei Tage noch bei Nacht stehen gelassen werden, ohne Unterschied, ob dadurch im einzelnen Falle der Verkehr behindert wird oder nicht.

2) Das Fahren mit aneinandergehängten Wagen ist verboten, ohne Unterschied, ob der hinteren Wagen an den vorderen lang oder kurz angehängt und ob zur Beaufsichtigung des hinteren Wagens ein besonderer Mann beigegeben ist oder nicht.

3) Die Schrotteile (Haasen) der Rollwagen müssen, wenn sie nicht entweder wenigstens 50 Grad gegen die Langläufer geneigt liegen oder nach hinten ganz niedergelassen sind, fest an die Ladung geschlossen sein, dergestalt daß sie bei vorkommenden Stoßen nicht nach hinten niederschlagen können.

Zuwiderhandlungen werden wir zu 1 an den Besitzern der Wagen oder anderen Gegen-stände, zu 2 an den Fuhrleuten oder Fuhrwerksbesitzern, zu 3 an den die Rollwagen begleitenden Außäldern oder Fuhrleuten mit Geldstrafen bis zu fünf Thalern oder entsprechender Haft ahnden.

Überdies werden zu 1 die wider das Verbot stehen gelassenen Gegenstände nach Besinden Obrigkeitswegen auf Gefahr und Kosten der Besitzer entfernt und einzweilen untergebracht werden.

Leipzig, den 25. März 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schmidt.

Bekanntmachung.

Das Fahren des vom Schleißiger Wege ab, bei der Eisenbahn vorbei, durch die sogenannte Scheibe nach dem Johannaparkweg führenden Fahrweges mit Lastfuhrwerk unterfagen wir hiermit bei fünf Thaler Geld- oder entsprechender Haftstrafe.

Leipzig, den 8. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Steinbauer- und Schlossarbeiten zur Einfriedigung der Neal- und III. Be-zirksschule sollen in Submission vergeben werden.

Anschlagsformulare sind in der Bauposition am Floßplatz zu entnehmen und mit Preisen versehen

bis 18. April d. J. Abends 6 Uhr

versiegelt auf dem Rathäuschen abzugeben.

Leipzig, am 7. April 1873.

Des Rath's Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebene Lieferung der sämmtlichen städtischen Schulen erforderlichen schwarzen Tinte ist vergeben, was hiermit zur Kenntniß der unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber gebracht wird.

Leipzig, den 7. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wiltich, Ref.

Bekanntmachung.

Die unter dem 5. März I. J. ausgeschriebene Submission einer eichenen Barricade von der hohen Brücke bis an die Freystraße ist an den Mindestfordernden vergeben worden und werden die übrigen Herren Submitteren daher ihrer Gebote entlassen.

Leipzig, den 7. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Fürlich schon im September den fremden Boden verlassen. Für diesen Ausfall einer Eparsie, auf welche bei Verabredung des Pauschquants gerechnet war, wird die Reichskriegsverwaltung noch einen Erfolg beanspruchen, der sich der Natur der Sache noch nicht allzu hoch belaufen kann.

Die „Kreuzig.“ richtet ihre Blüte auf eine „deutsche Reaction“ und rechnet für die Zukunft auch in den Mittel- und Kleinstaaten auf die Einrichtung kleiner Herrnhäuser, in welchen dem landfestsigen Adel eine besondere politische Stellung angewiesen werden soll. Die Speyer'sche Zeitung bemerkt dazu: „Diese Hoffnung in dem Augenblick zu hegen, wo der alte und bestiegne Grundbesitz im preußischen Herrenbau abgewirtschaftet hat, ist originell, zeigt aber allerdings, daß es Parteien gibt, die seit 1866 nichts gelernt haben.“ Ein Glück, daß Sachsen wenigstens mit Dem bereits gesegnet ist, was die Kreuzig. Zeitung erst wünscht.

Der „Kreuzig.“ zufolge ist in der Disciplinaruntersuchung gegen den Rath Wagners die Voruntersuchung jetzt beendet und wird nun mehr über die Einleitung der förmlichen Disciplinaruntersuchung Beschluß zu fassen sein.

Aus München, 10. April, wird gemeldet: Die hier abkömmlinge Offiziere des Generalstabes, sowie andere in der Terrainaufnahme und dem Plan- und Kartenzichen gelehrte Offiziere haben Decret erhalten, sich nach Salfort zu begeben, um an der wegen der bevorstehenden Räumung zu beschleunigen Befestigung der topographischen Aufnahmen, welche für die occupirten französischen Gebiettheile angeordnet sind, teilzunehmen. — Von einer neuen Abänderung des Reglements für die Uniformierung der bayrischen Truppen ist Abstand genommen worden.

Mit dem 1. April d. J. ist in der Schweiz